

## 1. Einleitung

### 1.1. „Aufstand“ oder „Eroberungskrieg“? Der bewaffnete Konflikt zwischen Deutschen und Afrikanern in Kamerun

Mehr als dreißig Jahre, von 1884 bis zur Besetzung durch britische und französische Truppen im Ersten Weltkrieg, war Kamerun ein Teil des deutschen Kolonialreichs. Die öffentliche Wahrnehmung dieses Kapitels deutsch-afrikanischer Beziehungen prägen außerhalb des akademischen Diskurses heute noch vielfach Vorstellungen von Wohltaten im Gesundheits-, Schul- und Bildungswesen, einer moderaten wirtschaftlichen Entfaltung sowie nicht zuletzt einer weitgehend konfliktfreien Inbesitznahme des Landes. Die Erinnerung an die Vielzahl von bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Afrikanern und Deutschen, die sich für die Bevölkerungsgruppen zwischen Atlantik und Tschadsee, Cross River und Sanga zum Teil bis heute identitätsprägend auswirken, wurde in Deutschland fast völlig verdrängt. Dort wo sie noch präsent sind, werden sie entsprechend der zeitgenössischen europäischen Perzeption meist nur als „Aufstände“ gegen die deutsche Kolonialherrschaft wahrgenommen. Man spricht unter der Prämisse einer legitimen, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit anderen europäischen Mächten sanktionierten deutschen Herrschaft ohne Rücksicht auf Merkmale und Ursachen des einzelnen Konflikts zum Beispiel vom 'Bakoko-Aufstand' (1892), 'Abo-Aufstand' (1894), 'Jaunde-Aufstand' (1896), 'Bane-Aufstand' (1897/98), 'Bulu-Aufstand' (1899/1900), 'Kunabembe-Aufstand' (1903), 'Njem-' und 'Ndsimu-Aufstand' (1904), 'Anyang-Aufstand' (1904) oder 'Maka-Aufstand' (1906/10). Selbst in der Forschung findet dieser Terminus bis in die Gegenwart rege Verwendung.<sup>1</sup>

Als „Aufstand“ gilt gemeinhin die öffentliche Widersetzung zur Beseitigung der (verfassungsmäßigen) Ordnung oder der Versuch einer gewaltsamen Revision

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Rudi *Kaeselitz*, Kolonialeroberung und Widerstandskampf in Südkamerun in: Helmuth *Stoecker* (Hg.), Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, Studien, Bd. 2, Berlin 1968. Er spricht in der Regel vom 'Widerstandskampf', aber auch 'Bulu-Aufstand' (S. 32), 'Aufstände im Ndsimugebiet' (S. 42), 'Aufstand' der Njong-Maka (S. 46); Jolanda *Ballhaus*, Die Landkonzessionsgesellschaften, Ebd., S. 149ff. zum sog. 'Anyang-Aufstand'; ähnlich Karin *Hausen*, Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika, Zürich, Freiburg i. Br. 1970, S. 97 und öfter 'Anjang-' und 'Maka-Aufstand'; Tambi *Eyongetah*, Robert *Brain*, A History of Cameroon, Harlow 1974, S. 73: 'rising of the Anyang'; *Midel*, Fulbe und Deutsche in Adamaua, Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris 1990: 'Aufstand der Abo' (S. 158); Helmuth *Stoecker* (Hg.), Drang nach Afrika, Berlin <sup>2</sup>1991, S. 59: 'Aufstand' im Abo-Gebiet, Ebd. S. 73: 'Aufstand' im Nordwesten (Anyang); Karlheinz *Graudenz*, Die deutschen Kolonien. Geschichte der deutschen Schutzgebiete in Wort, Bild und Karte (Augsburg <sup>7</sup>1995, populärwissenschaftlich): Aufstand bei den Ekoi und Keaka, am Crossfluß (S. 238), den Bulu und in Südostkamerun (S. 239); bei W. *Nuhn*, Kamerun unter dem Kaiseradler (2000) mehrfach, im Zusammenhang mit dem Konflikt mit den Ewondo (Mvog Betsi) 1896 (S. 173f.), Expedition v. Queis 1899 (S. 223), Anyang 1904 (S. 230), 'Bulu-Aufstand' (S. 236), Ngele-Menduga (S. 265) u.a.m.; s. dazu aber auch Christoph *Marx*, Geschichte Afrikas. Von 1800 bis zur Gegenwart, Paderborn u.a. 2004, S. 137f.

sozialer Mißstände.<sup>2</sup> Ziel wäre demnach die Beseitigung der deutschen Obrigkeit/Herrschaft, was die *vorherige* Etablierung der kolonialen Gewalthoheit durch das Deutsche Reich und die Integration der betroffenen Bevölkerung in die kolonialen Herrschaftsstrukturen impliziert.

Von „Herrschaft“ sprechen wir mit Max *Weber* dann, wenn „ein bekundeter Wille ('Befehl') des oder der 'Herrschenden' das Handeln anderer (des oder der 'Beherrschten') beeinflussen will und tatsächlich in der Art beeinflusst, daß dies Handeln, in einem sozialrelevanten Grade, so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten.“<sup>3</sup> Um festzustellen, ob ein Autoritätsverhältnis dieser Art tatsächlich bestand, müssen wir zunächst die Beziehungen zwischen Kolonialmacht und afrikanischen Gesellschaften näher definieren. Eine formelle Inanspruchnahme staatlicher Oberhoheit, die sich auf die zwischen europäischen Staaten geschlossenen Verträge beruft, begründet jedenfalls ebensowenig ein Herrschaftsverhältnis wie die bloße Präsenz europäischer Kaufleute, die vielfach als erste Exponenten des deutschen Kolonialismus auftraten. Für die tatsächliche Schaffung eines kolonialen Herrschaftsverbandes spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Hier zu zählen von Seiten der kolonisierenden Macht:

- Der Vollzug eines Okkupationsakts, d. h. einer Willenserklärung im völkerrechtlichen Sinne<sup>4</sup>;
- ihre Untermauerung durch effektive Inbesitznahme und Aufbau einer funktionellen Lokalverwaltung und
- die Einbindung der beherrschten Bevölkerung in die kolonialen Strukturen und in den Wertschöpfungsprozeß.

Durch die betroffenen indigenen Gesellschaften:

- Die politisch-formale Akzeptanz der Oberhoheit in Form eines Verwaltungsakts zur Legitimierung der Herrschaftsbeziehungen, etwa durch Unterzeichnung von 'Schutzverträgen', durch eine symbolische Subordination mit der Annahme von Fahnen oder ähnlichen Herrschaftszeichen, durch

---

<sup>2</sup> Zur Definition von 'Aufstand' im Alltagsgebrauch vgl. Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 2, Leipzig, Wien, 6. Auflage, 1908, S. 97; Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 3, Mannheim, Wien, Zürich, 9. Auflage, 1971, S. 45 und die aktuelle Auflage des Brockhaus mit der Definition als „Erhebung einer größeren Gruppe von Menschen mit dem Ziel, die Reg. oder das Reg.-System ihres Gemeinwesens gewaltsam zu stürzen oder soziale Missstände zu beseitigen“. Brockhaus. Die Enzyklopädie, Leipzig, Mannheim <sup>20</sup>1996, Bd. 2, S. 331.

<sup>3</sup> Max *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Teilband 4: *Herrschaft*, hrsg. v. Edith *Hanke*, Tübingen 2005, S. 135.

<sup>4</sup> Hierzu zählen Flaggenhissungen, Errichtung von Grenzsteinen, Verlesung einer entsprechenden Proklamation. Vgl. Hans *Böhme*, *Die Erwerbung der deutschen Schutzgebiete. Eine staats- und völkerrechtliche Studie*, Hamburg 1902, S. 33.

die Annahme von Pässen/Ausweisen<sup>5</sup>, durch die Führung von 'Häuptlingsbüchern', jeweils mit einer damit verbundenen Belehrung über die Stellung gegenüber der kolonialen Verwaltung oder – ohne Formalisierung – durch regelmäßige Konsultationen der kolonialen Verwaltungsstellen durch die indigenen Autoritäten;

- die effektive Abtretung einzelner, definierter Herrschaftsrechte wie dem Recht über Krieg und Frieden, der Interessenvertretung gegenüber konkurrierenden Gesellschaften, dem Recht zur Ausübung der gesellschaftsinternen Exekutivgewalt und der Justizhoheit durch Übertragung auf die Organe der Kolonialmacht;
- regelmäßig wiederkehrende materielle Leistungen wie Tributzahlungen oder Steuern und/oder
- die kontinuierliche Kooperation mit der Kolonialverwaltung durch Lieferung von Lebensmitteln und Arbeitsleistung (Stationsarbeit, Wegebau, Trägerdienste).

Der letzte Punkt wird gelegentlich sogar als entscheidend betrachtet. Hans Dominik, als langjähriger Verwaltungschef in Zentralkamerun einer der profunde-  
sten Kenner der Zustände des Kameruner Hinterlandes, formulierte es ähnlich: „Nur wenn ein Stamm seine jungen Leute mit dem Weißen ziehen läßt, ist meiner Meinung nach auf kriegerischem oder friedlichem Wege die Unterwerfung auch in den Augen der Eingeborenen wirklich vollzogen.“<sup>6</sup> Das mag sich aus der praktischen Erfahrung heraus bestätigt haben, läßt sich aber sicher nicht verallgemeinern. Mit einer Kooperation auf rein kommerzieller Basis war für die afrikanischen Gesellschaften und ihre Führer kaum die Anerkennung einer Fremdbestimmung verbunden. Hier handelte es sich nur um das Eingehen einer *temporären*, aus Nützlichkeitsabwägungen heraus getroffenen Allianz.

Die oben genannten Parameter waren in Kamerun im Vorfeld der meisten militärisch ausgetragenen Konflikte allenfalls teilweise erfüllt. Von einer tatsächlichen Etablierung der deutschen Herrschaft konnte keine Rede sein. Der Transfer der institutionellen Gewalt von den indigenen Gesellschaften auf die Kolonialverwaltung war vielmehr *Konfliktgegenstand* und unmittelbare *Folge*. Oder anders

<sup>5</sup> Vgl. dazu Brigitte *Bühler*, Mündliche Überlieferungen: Geschichte und Geschichten der Wiya im Grasland von Kamerun, Berlin 1998, S. 60-62.

<sup>6</sup> Hptm. Dominik an Kais. Gouvernement, 5.3.1905, BArch. Berlin R 1001/3353, Bl. 79. Ähnlich Hauptmann Scheunemann 1906: „Ein in Aufruhr gewesenes Volk kann erst dann als unterworfen angesehen werden, wenn es seine Arbeitskraft willig in den Dienst des Überwinders stellt.“ Die Unruhen im Südbezirk von Kamerun 1904 bis 1906, DKBl. 18 (1907), S. 397. Vgl. auch Jolanda *Ballhaus*, Die Landkonzessionsgesellschaften, in: Helmut *Stoecker* (Hg.), Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft, Band 2, Berlin [Ost] 1968, S. 154 und Albert *Wirz*, Vom Sklavenhandel zum kolonialen Handel. Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen in Kamerun vor 1914 (= Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte 10), Freiburg i. Br. 1972, S. 127.

formuliert: nicht die deutsche Herrschaft bedingt die gewaltsame Auseinandersetzung, sondern diese die deutsche Herrschaft.

Bei der Suche nach einer alternativen, wertneutralen Terminologie ist in jedem einzelnen Fall nach zeitlicher und räumlicher Ausdehnung der Auseinandersetzung, ihren Ursachen, ihrer Wirkungsmächtigkeit und ihren soziopolitischen Folgerungen für die betroffenen Gesellschaften zu differenzieren. Neben dem unbestimmten Ausdruck „bewaffneter Konflikt“<sup>7</sup> bevorzugen wir im folgenden die Begriffe „militärische Operationen“ oder „militärische Expeditionen“, insofern die (physische) Gewalt von Seiten der Kolonialmacht ausging. Angesichts der Dauer und Dimension der Auseinandersetzungen scheint es in einigen Fällen sogar folgerichtig, von „Krieg“ zu sprechen.<sup>8</sup> Im Clausewitzschen Sinne (Krieg als funktionales Mittel der Politik und Fortsetzung diplomatischer Bemühungen) wäre sogar jede von der Kolonialmacht ausgehende Form militärischer Gewalt gegenüber noch nicht in den kolonialen Herrschaftsbereich einbezogenen Gesellschaften als solcher zu definieren.

Für frühe historische Gesellschaftsformen galt Krieg als der „Versuch von Staaten, staatsähnlichen Machtgebilden oder gesellschaftlichen Großgruppen [...] ihre machtpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Ziele mittelst Anwendung organisierter bewaffneter Gewalt durchzusetzen.“<sup>9</sup> Auch diese Definition trifft auf den bewaffneten Konflikt in dem hier zu behandelnden Kontext in der Regel zu. Im Gegensatz dazu wurde er aber gemäß der im nationalstaatlich geprägten Europa des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts üblichen Typologisierung von einer breiten Öffentlichkeit des wilhelminischen Deutschland als außerhalb des klassischen Staatenkriegs liegend kaum als solcher wahrgenommen. Eine Rolle spielten dabei vermutlich neben seiner Reduzierung auf fragmentierte, räumlich begrenzte militärische Expeditionen ohne klare Konzep-

---

<sup>7</sup> Die soziologische Konflikt- und Friedensforschung benennt unterschiedliche Ansätze zur Konfliktbestimmung. Grundsätzlich werden Konflikte aber als „soziale Tatbestände, an denen mindestens zwei Parteien (Einzelpersonen, Gruppen, Staaten etc.) beteiligt sind, die auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder auf Unterschieden in der Interessenkonstellation der Konfliktparteien beruhen“, definiert (Thorsten *Bonacker*, Peter *Imbusch*, *Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden*, in: Peter *Imbusch*, Ralf *Zoll* [Hg.], *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, Wiesbaden 2005, S. 71). In den vorliegenden Fällen handelt es sich um intergesellschaftliche Konflikte zwischen souveränen Entitäten, dem Deutschen Reich einerseits und den einzelnen indigenen Gesellschaften andererseits. Zur Konflikt- und Friedenstheorie und zur Definition von Gewalt vgl. auch: Christoph *Weller*, *Friedenstheorie: Aufgabenstellung, Ansätze, Perspektiven*, in: Ulrich *Eckern*, Leonie *Herwartz-Emden*, Rainer-Olaf *Schultze* (Hg.), *Friedens- und Konfliktforschung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme*, Wiesbaden 2004, S. 59-80.

<sup>8</sup> Zur Definition des Kriegsbegriffs vgl. *Bonacker*, *Imbusch*, *Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung*, S. 109-127.

<sup>9</sup> Reinhard *Meyers*, *Krieg und Frieden – Zur Entwicklung von Konflikt- und Kooperationsformen im 20. Jahrhundert*, in: Wichard *Woyke* (Hg.), *Krieg und Frieden, Politische Bildung. Beiträge zur wissenschaftlichen Grundlegung und zur Unterrichtspraxis* 34 (2001), S. 8-22, hier S. 12.

tion auf operativer Ebene die signifikante Ungleichheit der Kontrahenten (afrikanische Gesellschaften wurden nicht als „vollwertiger“ Kriegsgegner eingeschätzt) und die nur marginale Rückwirkung auf die politischen und sozialen Strukturen im Deutschen Reich.

Auch wenn wir die moderne völkerrechtliche Begriffsbestimmung von „Krieg“ als einer sich über eine längere Zeitspanne erstreckende mit Waffengewalt ausgeführte, organisierte und zentral gelenkte Auseinandersetzung zweier souveräner Gruppen mit meist staatlichem Charakter zugrunde legen, sind die Anforderungen erfüllt.<sup>10</sup> Durch das asymmetrische Kräfteverhältnis war die Dauer des manifesten Konflikts oft beschränkt, doch finden wir auch in Kamerun militärische Auseinandersetzungen, die sich über viele Monate und teilweise Jahre erstreckten.<sup>11</sup>

Die empirische Kriegsforschung gebraucht zusätzlich die Anzahl der Todesopfer für ihre Kategorisierungen<sup>12</sup>, wobei in mehreren Ansätzen die Zahl von 1000 Toten als unterer Grenzwert für die Zuschreibung des Begriffs „Krieg“ für einen militärisch ausgetragenen Konflikt verwendet wird. Das entspricht allerdings der Normierung des modernen Massenkrieges, der sich nur bedingt auf die segmentäre Bevölkerungsstruktur Kameruns mit vielen kleinen ethnischen Entitäten übertragen läßt. Das Ausmaß destruktiver Gewalt in Relation zur Größe dieser Einheiten rechtfertigt in deren Perspektive den Kriegsbegriff zweifellos auch bei geringeren absoluten Opferzahlen.

Nicht immer entwickelte sich die deutsche Herrschaft als Gewaltherrschaft. Neben militärischem und nichtmilitärischem Widerstand gegen die Aufrichtung der deutschen Gewalthoheit finden wir vielfach auch Formen friedlicher Koexistenz und bereitwilliger Kooperation und Kollaboration indigener Eliten, die sich von einer Zusammenarbeit auf ökonomischer Basis Profit versprachen oder die deutsche Kolonialmacht als willkommenen Partner im Kampf gegen innere oder äußere Kontrahenten sahen.<sup>13</sup> Der Weg der Assoziation und sukzessiven freiwilligen Übertragung von Herrschaftsfunktionen bildet somit neben der militärischen Unterwerfung einen zweiten zentralen Ansatzpunkt für den Weg zur Integration in die kolonialen Machtstrukturen. In die Gesamtbewertung müssen beide Verhaltensmuster und auch wechselnde Konstellationen einbezogen werden. Die „frühere Entgegensetzung von Kollaboration und Widerstand [wurde] in den

---

<sup>10</sup> *Bonacker, Imbusch*, Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung, S.111.

<sup>11</sup> Die bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Bulu, die zur Einrichtung des Militärbezirks Ebolowa führten (vgl. Kap. 4.2.4) dauerten beispielsweise von September 1899 bis Juli 1900, die Auseinandersetzungen mit den Omvang und Makaa im Rahmen der 'Südexpedition' (vgl. Kap. 4.2.5.4.) von September 1906 bis März 1907 und die Unterwerfung des Amīr Jubayru von Yoola und seiner Gefolgschaft (Kap. 5.3) von November 1901 bis Frühjahr 1903.

<sup>12</sup> *Bonacker, Imbusch*, Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung, S. 116.

<sup>13</sup> Vgl. Horst *Gründer*, Geschichte der deutschen Kolonien, Paderborn, München, Wien, Zürich 2000, S. 244.

letzten Jahren abgelöst [...] durch ein Verständnis kolonialer Herrschaft als einem Prozess ständigen Neuaushandeln von Machtchancen.“<sup>14</sup> (Ch. *Marx*). Auch bei den kamerunischen Gesellschaften findet diese Entwicklung mit einem häufigen Wechsel von Kooperation und Opposition gegenüber der deutschen Verwaltung ihren Ausdruck.

## 1.2. Erkenntnisinteresse, Gliederung und Aufbau

Das vielfach noch nachwirkende Zerrbild von der friedlichen Inbesitznahme und Erschließung Kameruns fußt auf der von früheren Beamten der Schutzgebietsverwaltung dominierten manipulativ-revisionistischen Publizistik der Weimarer Jahre und wurde über die NS-Zeit und den Zweiten Weltkrieg hinweg in vielen populären Veröffentlichungen bis in unsere Tage unreflektiert weitertransportiert.<sup>15</sup> Wilhelm Kemner, einst Vorstand eines großen Pflanzungsunternehmens, verstieg sich sogar zu der Behauptung: „Nie zuvor wurde ein entlegenes Tropenland so friedlich erworben, so ehrlich erschlossen und so wohlwollend verwaltet, wie Kamerun von den Deutschen.“<sup>16</sup> Dieses Bild ist im Grundsatz natürlich längst widerlegt.

Die Zahl der größeren und kleineren militärischen Auseinandersetzungen in Kamerun ist kaum überschaubar. Alleine für das Jahr 1901 wurden zur Anrechnung eines Kriegsjahres auf den Pensionsanspruch von Militärangehörigen von deutscher Seite 936 Gefechtstage amtlich ausgewiesen (*Tabelle 1*). In manchen Zeitabschnitten fanden auf das Schutzgebiet verteilt parallel vier oder fünf militärische Maßnahmen statt. Es gab keinen Tag, an dem die Waffen vollständig ruhten. Umfang und spezifische Erscheinungsformen dieser Konflikte variieren sehr stark. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, daß es sich bei der Auseinandersetzung zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten in Kamerun angesichts der der deutschen Verwaltung zur Verfügung stehenden Ressourcen um einen im hohen Grade asymmetrischen Konflikt handelt. Das Endergebnis, nämlich die Unterwerfung der afrikanischen Gesellschaften unter das koloniale Gewaltmonopol war trotz gelegentlicher Rückschläge im Grunde genommen vor-

<sup>14</sup> *Marx*, *Geschichte Afrikas*, S. 137.

<sup>15</sup> Jost *Dülffer*, *Deutsche Kolonialherrschaft*, *Neue Deutsche Literatur* 26 (1981), S. 459. Ihren Vorreiter fand die kolonialrevisionistische Publizistik in Heinrich *Schnee* und seinem Werk „Die koloniale Schuldfrage“, erstmals veröffentlicht 1924 in den „Süddeutschen Monatsheften“, Jg. 21, Heft 4, S. 91-152. Speziell auf Kamerun bezogen sei aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg als typisches Beispiel auf die kleine Schrift „Kamerun als deutsches Schutzgebiet“ von Alfred *Priester* (Aschaffenburg 1960) hingewiesen. Priester gehörte als früherer Bezirksamtmann und Bezirksrichter (1909-1916) ebenfalls der alten Beamenschaft an. Über die offiziöse Kolonialgeschichtsschreibung der NS-Zeit vgl. auch Horst *Kühne*, *Faschistische Kolonialideologie und zweiter Weltkrieg*, Berlin [Ost] 1962, S. 87-96.

<sup>16</sup> Wilhelm *Kemner*, *Kamerun dargestellt in kolonialpolitischer, historischer, verkehrstechnischer, rassenkundlicher und rohstoffwirtschaftlicher Hinsicht*, Berlin-Grünwald <sup>2</sup>[1941], S. 77.

hersehbar. Von Belang war nur noch die Ausprägung, Dauer und Intensität einer Auseinandersetzung.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen gewaltsamen Begegnungen von Deutschen und Afrikanern stellt sich – auch im Hinblick auf die vordergründig „zivile“ Schutzgebietsverwaltung – nachdrücklich die Frage nach der Rolle und Funktion des Militärs bei der Etablierung der staatlichen Gewalt über den untersuchten geographischen Raum. Die Auseinandersetzung mit Art und Ursachen der mannigfaltigen Konflikte spiegelt häufig noch immer die alte Aufstandstheorie wider, die den afrikanischen Konfliktparteien einseitig den Part der „Rebellen“ oder „Widerstandskämpfer“ zuschob. Teil der vorliegenden Arbeit soll es sein, den Gehalt dieser These kritisch zu hinterfragen und eine differenzierte Analyse der Einzelkonflikte herauszuarbeiten.

Den Hauptkapiteln dieser Arbeit ist eine allgemein gehaltene Einführung in die geographischen, ethnischen und politischen Rahmenbedingungen vorangestellt, unter denen sich die deutsche Okkupation des Landes vollzog (Kap. 2). Ihr folgt ein Abriss über die Entstehung militärischer Strukturen und die ersten gewaltsamen Konflikte mit der Bevölkerung des Binnenlands in der frühkolonialen Phase von der Schutzzerklärung 1884 bis zur Gründung der Schutztruppe 1894 (Kap. 3). Der Kern der Arbeit ist der eigentlichen Okkupation und administrativen Integration der Bevölkerung gewidmet. Er wurde mehrfach gegliedert: nach vier geographischen Regionen, nämlich dem früh unter Zivilverwaltung gestellten Küstenvorland (Kap. 4.1), dem Süden (Kap. 4.2), dem Westen (Kap. 4.3) und dem Norden (Kap. 5), die sich in ihren politischen und soziokulturellen Strukturen zum Teil erheblich unterschieden. Eigene Abschnitte bilden die Verwaltung Nordkameruns (Kap. 6) und die Angliederung des erst 1911 infolge des Marokko-Kongo-Abkommens mit Frankreich beanspruchten Gebiets von Neukamerun (Kap. 7). Eine verfeinerte Untergliederung orientiert sich an den in deutscher Zeit geschaffenen Verwaltungseinheiten (Militärbezirke, zivile Stationsbezirke und Bezirksämter), durch die die Einbeziehung einzelner indigener Gruppen in den deutschen Verwaltungsapparat vollzogen wurde.

Eine Periodisierung der Ereignisse ergibt sich durch die Amtszeiten der verantwortlich handelnden Gouverneure, nämlich a) Julius Frhr. v. Soden und Eugen v. Zimmerer (1885-1894), b) Jesko v. Puttkamer (1895-1907) und c) Dr. Theodor Seitz, Otto Gleim und Dr. Karl Ebermaier (1907-1914). Unter Soden und Zimmerer beschränkte die deutsche Herrschaft auf die Küstengebiete rund um die Bucht von Biafra. Der Beginn der territorialen Expansion korrespondiert mit der Amtsübernahme durch Jesko v. Puttkamer im August 1895 und war bis zu seiner Abberufung im Mai 1907 im großen und ganzen abgeschlossen. Eine wichtige Zäsur bildet das Erreichen des Tschadsees und damit der nördlichsten Spitze des vom Deutschen Reich beanspruchten Territoriums in seiner Amtszeit.

Unter Puttkamers Nachfolgern wurden einige bisher militärisch verwaltete Bezirke in die Obhut der Zivilverwaltung überführt, dafür ab 1911 mit dem Erwerb von Neukamerun weitere Regionen militärisch erschlossen. Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges standen mit Bamenda, Mittel-Sanga-Lobaje, Ober-Sanga-

Uham, Ober-Logone, Iwindo, Wolö-Ntem und den Residenturen Mora, Garua und Ngaundere noch immer neun von achtundzwanzig Bezirken, an Fläche aber rund die Hälfte des Territoriums der Kolonie, unter militärischer Verwaltung. Auch von den bereits in Zivilverwaltung überführten Bezirken wurden einige weiterhin von (ehemaligen) Offizieren der Kaiserlichen Schutztruppe geleitet, darunter die Residentur Bamum und die Bezirke Jukaduma, Ossidinge und Dschang.

Eine lückenlose Dokumentation aller Kriege, Feldzüge und quasimilitärischen Expeditionen in Kamerun würde den Rahmen der Arbeit sprengen und wäre aufgrund der nur fragmentarischen Aktenüberlieferung auch kaum zu leisten. Daher sollen nur die wichtigsten Konflikte überblicksartig dargestellt und auf ihre Ursachen und Konsequenzen, insbesondere im Hinblick auf die daraus resultierende Integration der unterworfenen Gesellschaften in den kolonialen Herrschaftsapparat analysiert werden. Zu bemerken ist, daß die relativ kleinräumige Strukturierung der einzelnen Kapitel zwangsläufig häufige Querverweise auf zeitgleiche Ereignisse in anderen Bezirken bedingt.

Der zweite Teil dieser Arbeit befaßt sich mit der Kaiserlichen Schutztruppe als Instrument der Okkupation und Träger der Militärverwaltung. Er beinhaltet neben einer knappen strukturellen Übersicht insbesondere die vollständige Stammliste ihrer Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten.

„Kolonialgeschichtsschreibung“ war jahrzehntelang die Geschichte der kolonisierenden Staaten und der von ihnen geschaffenen Strukturen. In den letzten Jahren tendierte der Forschungsmainstream eher zu einer Betrachtung im Kontext der kolonisierten Gesellschaften unter Hintansetzung der administrativen Elemente. Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur *deutschen* Militär- und Verwaltungsgeschichte. Als Grundlegung zur Herausarbeitung und Analyse der einzelnen Konflikte war es notwendig, zunächst eine aktenbasierte, überwiegend deskriptive Dokumentation von Okkupation und Inverwaltungnahme zu schaffen, woraus sich in der Gesamtarbeit zwangsläufig eine starke Gewichtung der kolonialen Strukturen ergibt. Auch wenn Ethnizität in der Bewertung der Konflikte eine wichtige Funktion beigemessen werden muß, tritt die afrikanische Perspektive in vielen Bereichen in den Hintergrund. Dennoch schließt die Arbeit eine Lücke in der bisherigen Forschung, ergänzt und revidiert teilweise ältere Studien und will zugleich als Basis für weiterführende Forschungen mit anderer Schwerpunktsetzung dienen. Noch immer lassen die Beziehungen zwischen Afrikanern und Deutschen viele Fragen offen.

### **1.3. Forschungsüberblick**

Im Kontext der Erinnerung an die militärischen Konflikte zwischen der deutschen Kolonialmacht und den Herero und Nama in Südwestafrika und den sogenannten „Maji-Maji-Aufstand“ in Deutsch-Ostafrika vor einhundert Jahren hat die Öffentlichkeit eine Sensibilisierung für die Geschichte des deutschen Kolo-



nialismus im allgemeinen erfahren. Die kontrovers geführte Debatte um die bewaffneten Auseinandersetzungen in Deutsch-Südwestafrika und insbesondere die Einführung des Genozidbegriffs in die Diskussion hat zugleich dazu beigetragen, für das dortige Schutzgebiet das Bild eines rücksichtslosen Kolonialmilitarismus zur Unterdrückung des indigenen Widerstandes zu festigen.<sup>17</sup>

Für Kamerun, die dritte große deutsche Kolonie in Afrika, ergab sich trotz diverser neuer Forschungs- und Wertungsansätze nur eine partielle Umorientierung. Die historische Forschung auf diesem Gebiet führt seit Jahrzehnten ein Nischendasein; militärhistorische Fragestellungen blieben weitgehend unerörtert.

Das ist um so mehr zu bedauern, als dieser Thematik im Gesamtkontext der deutsch-kamerunischen Beziehungen eine zentrale Bedeutung zukommt. Denn auch wenn man wie Albert *Wirz*, der eine der wenigen grundlegenden Monographien zur deutschen Kolonialherrschaft in Kamerun veröffentlicht hat, in der Verwaltung nur ein Instrument effizienter Ausnutzung des kolonialen Wertschöpfungspotentials sieht<sup>18</sup>, bildeten militärische 'Okkupation' und 'Pazifizierung' der Kolonie, d.h. die Monopolisierung der institutionellen Gewalt durch die Organe der kolonisierenden Macht und damit einhergehend die administrative Integration der Bevölkerung in den kolonialen Herrschaftsverband, das Fundament für eine tiefgreifende Transformation der politischen, sozialen und ökonomischen Strukturen in Kamerun und ihre Annäherung an europäische Normen, wie sie sich in der heutigen, postkolonialen Situation widerspiegeln.<sup>19</sup>

Militärsgeschichte im allgemeinen hat J. *Nowosadtko* einmal als „eher randständigen und durchaus mißtrauisch beäugten Forschungszweig“ charakterisiert<sup>20</sup>, eine Einschätzung, die in besonderem Maße in Verbindung mit der Geschichte des (deutschen) Kolonialismus gilt. Auch hier bestanden lange Zeit Vorbehalte. Intensivere Forschungen zu militärspezifischen Themen wurden erst in den letzten Jahren betrieben, wobei der mittlerweile unter verschiedenen interdisziplinären Ansätzen beleuchtete Konflikt in Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika im Zentrum des Interesses stand.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Zur Genoziddiskussion vgl. (mit unterschiedlicher Bewertung des Problems) u.a. Horst *Gründer*, Genozid oder Zwangsmodernisierung? – Der moderne Kolonialismus in universalgeschichtlicher Perspektive, in: Mihran *Dabag*, Kristin *Platt* (Hg.), Genozid und Moderne. Strukturen kollektiver Gewalt im 20. Jahrhundert, Opladen 1998, S. 135-151, bes. 145-147; Jürgen *Zimmerer*, Joachim *Zeller* (Hg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen, Berlin 2003.

<sup>18</sup> *Wirz*, Vom Sklavenhandel zum kolonialen Handel, S. 7.

<sup>19</sup> *Marx*, Geschichte Afrikas, S. 133f.

<sup>20</sup> Jutta *Nowosadtko*, Krieg, Gewalt und Ordnung. Einführung in die Militärgeschichte (= Historische Einführungen 6), Tübingen 2002, S. 9.

<sup>21</sup> Vgl. zuletzt Gesine *Krüger*, Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein. Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904 bis 1907, Göttingen 1999; Jürgen *Zimmerer*, Joachim *Zeller* (Hg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904-1908) in Namibia und seine Folgen, Berlin 2003; Andreas Heinrich *Bühler*, Der Namaaufstand gegen die deutsche Kolonialherrschaft in Namibia von 1904-

Ganz allgemein war Militärgeschichtsschreibung in Deutschland bis zum Ersten Weltkrieg eine Domäne ausgedienter Offiziere und des Generalstabes der preußischen Armee, deren Erkenntnisinteresse von der Verwertung in kommenden militärischen Auseinandersetzungen, der Hebung des allgemeinen Bildungsstandes unter den Offizieren und der Vermittlung von Kriegserfahrung während der Friedenszeit gelenkt wurde. Dabei fand die Ausnahmesituation des Kriegs in Übersee, mit dem nur ein Bruchteil der deutschen Offiziere während ihrer Laufbahn konfrontiert wurde, verständlicherweise nur wenig Aufmerksamkeit. Als einziger deutscher Kolonialkrieg hat der gegen die Herero und Nama eine ausführliche Aufarbeitung durch den Generalstab erfahren.<sup>22</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Generalstabsforschung mehr oder weniger nahtlos durch das Reichsarchiv fortgesetzt, das sich anfangs fast ausschließlich aus ehemaligen Mitarbeitern der Stelle des Generalquartiermeisters für Kriegsgeschichte zusammensetzte und somit einen ausgesprochen militärischen Charakter wahrte.<sup>23</sup> Erst nach 1945 setzte, trotz anfänglicher kritischer Distanz der akademischen Geschichtswissenschaft, eine allmähliche Neupositionierung der Militärgeschichte ein und, einhergehend mit einer Änderung des Blickwinkels, die zunehmende Behandlung militärischer Themen durch Fachhistoriker. An die Stelle der reinen Operationsgeschichte traten andere Aspekte der Bewertung, sozial-, wirtschafts- und mentalitätsgeschichtliche Ansätze und die Berücksichtigung des das Militär umgebenden Milieus. Als eine Art Gegenpol etablierte sich in Deutschland Ende der 1960er bzw. Anfang der 1970er Jahre eine von äußeren politischen Faktoren beeinflusste Friedens- und Konfliktforschung als eigenständige Disziplin.<sup>24</sup>

---

1913, Frankfurt am Main, London 2003; Jörg *Wassink*, Auf den Spuren des deutschen Völkermordes in Südwestafrika. Der Herero-Nama-Aufstand in der deutschen Kolonialliteratur. Eine literaturhistorische Analyse, München 2004; zu Ostafrika: Jigal *Beez*, Geschosse zu Wassertropfen. Sozio-religiöse Aspekte des Maji-Maji-Krieges in Deutsch-Ostafrika (1905-1907), Köln 2003; Felicitas *Becker* (Hg.), Der Maji-Maji-Krieg in Deutsch-Ostafrika. 1905-1907, Berlin 2005. Darüber hinaus erschienen vereinzelte Studien zu Spezialthemen wie dem Militärbauwesen (Andreas *Vogt*, Von Tsaobis bis Namutoni. Die Wehrbauten der deutschen Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika [Namibia] von 1884-1915, Göttingen, Windhoek 2002) oder zur Waffentechnik (Reinhard *Klein-Arendt*, „Bautz! Schuß durch den Ast und durch den Kerl...“ Der Einsatz moderner Infanteriewaffen gegen afrikanische Widerstandsbewegungen in Deutsch-Ostafrika, in: Marianne *Bechhaus-Gerst*, Reinhard *Klein-Arendt* [Hrsg.], Die [koloniale] Begegnung, Frankfurt a. M. u.a. 2003, S. 171-191).

<sup>22</sup> Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika. Auf Grund amtlichen Materials bearbeitet von der Kriegsgeschichtlichen Abteilung I des Großen Generalstabes, Berlin 1906/07; zuerst veröffentlicht in den „Vierteljahresheften für Truppenführung und Heereskunde“.

<sup>23</sup> Hans *Umbreit*, Von der preußisch-deutschen Militärgeschichtsschreibung zur heutigen Militärgeschichte, in: Ursula von *Gersdorf* (Hg.), Geschichte und Militärgeschichte. Wege der Forschung, Frankfurt a. M. 1974, S. 17-54, hier, S. 28.

<sup>24</sup> Vgl. dazu Ulrike C. *Wasmuth*, Aktuelle Herausforderungen an die Friedens- und Konfliktforschung, in: Wolfgang R. *Vogt* (Hg.), Gewalt und Konfliktbearbeitung. Befunde – Kon-